

Die helfenden Hände in jeder Notlage

EHRENAMT BRK-Rettungsdienstleiter Michael Daiminger sucht engagierte Mitstreiter und appelliert an Solidarität in der Gesellschaft.

VON MICHAEL DAIMINGER,
BRK-RETTUNGSDIENSTLEITER

LANDKREIS. Es gibt keinen einzigen Tag, an dem nicht ein BRK-Rettungsfahrzeug mit Blaulicht in unserem Landkreis unterwegs sein müsste. Im Gegenteil, jeden Tag werden es mehr Fälle, größere Ereignisse und schwierigere Herausforderungen die der Rettungsdienst zu bewerkstelligen hat. Unfälle auf den Straßen, im Sport, am Arbeitsplatz oder zu Hause sind dabei nur eine Kehrseite der Medaille – folgenschwere Erkrankungen die andere, weitaus aber die häufigere Seite des Anforderungsprofils.

Die bevorstehende Rettungsdienst-Fachausbildung ist deshalb in der 25. Auflage sozusagen ein Jubiläumslehrgang. Seit einem Vierteljahrhundert bildet der BRK-Rettungsdienst im Landkreis Cham sein Einsatzpersonal eigenverantwortlich aus. Mehr als 500 engagierte Mitarbeiter sind durch diese praxisnahe Schule gegangen.

Der Nutzen für die Gesellschaft

Jeder kann fast täglich aus den regionalen Presseschlagzeilen die erforderlichen Aktivitäten des Rettungsdienstes ablesen. Jeder sollte aber auch hinter diese Berichte schauen und würde dann zweifelsfrei feststellen, wie viel einerseits an menschlichem Leid und andererseits an Leistungsbereitschaft der Helfer verborgen bleibt.

Der interessierte Leser kann damit den eigentlichen Sinn der Rotkreuzarbeit erkennen: Nicht auf andere verweisen, sondern selber etwas für andere tun.

Dass in unserem Landkreis Menschen in Notsituationen so verlässlich geholfen werden kann, ist beileibe keine Selbstverständlichkeit. Allein engagierte Ehrenamtliche sind es, die neben einer unweigerlich notwendigen



Unfälle liefern spektakuläre Bilder, der Einsatz der Helfer bleibt oft verborgen im Hintergrund, meint Michael Daiminger, der Rettungsdienstleiter beim Roten Kreuz im Landkreis Cham. Foto: BRK

„Nicht auf andere verweisen, sondern selber etwas für andere tun!“

Anzahl beruflicher Kräfte dafür sorgen, dass Hilfe bei uns so gut funktioniert. Dabei ist der ideelle- und der volkswirtschaftliche Nutzen des Ehrenamtes maßgeblich ausschlaggebend für die gesamte Leistungsfähigkeit der Gesellschaft geworden.

Gerade die öffentliche Daseinsvorsorge ist ohne das Ehrenamt nicht sicherzustellen. Dies zu begreifen wäre ganz einfach, man bräuchte nur über die Landesgrenzen hinweg zu sehen. Dann könnte man feststellen, dass in manchen Ländern, zum Beispiel bei Naturkatastrophen und sonstigen Großereignissen, eigene Hilfskräfte nur in mangelnder Zahl zur Verfügung stehen. Genau für solche Men-

„Ehrenamt ist ausschlaggebend für die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft.“

schen, die bereit sind, anderen zu helfen, bietet der BRK-Kreisverband Cham auch dieses Jahr wieder eine Rettungsdienst-Fachausbildung an – eine fundierte und qualifizierte Ausbildung die es ermöglicht, mehr als nur gute Erste Hilfe zu leisten. Sie eröffnet die aktive Teilnahme am Dienst für die Menschen.

Auch eine berufliche Perspektive

Die Ausbildung umfasst 160 theoretische Stunden, die berufs begleitend an den Wochenenden absolviert werden, und schließt mit einer Prüfung zum Rettungsdiensthelfer ab. Mit erfolgreichem Abschluss ist es möglich, an der Seite eines Teamkollegen zum Beispiel

„Helfen ist schöner als wegschauen, aber schwieriger als zuschauen.“

den Kranken oder Verletzten adäquat zu helfen und Einsatzerfahrung zu sammeln.

Wer sich dann entschließt, die weiterführende Qualifikation des Rettungssanitäters anzustreben, hat mit dieser Grundausbildung die besten Voraussetzungen dazu. Damit kommt auch eine berufliche Betätigung in Reichweite.

→ Interessenten für die Ausbildung melden sich beim BRK Kreisverband Cham, Tel.: (0 99 71) 85 00 33, oder per Mail: rettungsdienst@kvcham.brk.de; weitere Informationen im Internet: www.brk-cham.de.

Trinker fiel auf Frau

POLIZEI-BERICHT Feiern der Zecher stürzte samt Maßkrug von der Bank.

CHAM/REGENSBURG. Ein sehr plötzliches und schmerzhaftes Ende fand der Besuch einer Frau aus dem Landkreis Cham auf der Regensburger Dult. Ein fröhlich feiernder Zecher, der auf der Nachbarbank ausgelassen schunkelte, ist ihr auf den Kopf gefallen. Die Polizei begründete den Zwischenfall mit „Gleichgewichtsstörungen“.

Der Sturz hatte allerdings für die Frau gravierende Folgen. Sie trank nämlich gerade aus ihrem Maßkrug und schlug sich deswegen einen Zahn aus. Sie wurde vom Rettungsdienst auf der Dult ambulant versorgt. Die Polizei erstattete Anzeige wegen fahrlässiger Körperverletzung. (si)

Herbstfest der Jäger

FEIERN Landkreisbläsertreffen ein Höhepunkt am Sonntag in Furth im Wald.

LANDKREIS. Jagdhörnerklang und Wildspezialitäten, das erwartet die Gäste am Sonntag, 15. September, an der Hammerschmiede in Furth im Wald. Die fünf Bläsergruppen im Landkreis treffen sich zu einem musikalischen Stelldichein und internem Wettstreit. Bei ihrem Herbstfest kredenzen die Jäger diverse Wildgerichte, aber auch selbst gebackene Kuchen. Das Fest beginnt bei jedem Wetter um 9.15 Uhr mit der Hubertusmesse, die von Stadtpfarrer Meier zelebriert und den Bläsergruppen begleitet wird. Ab 11 Uhr werden dann im Wechsel die einzelnen Bläsergruppen ihr Können zeigen. Die Parforcehorngruppe Brauner Hirsch aus Nürnberg nimmt außer Konkurrenz an der Veranstaltung teil. Weitere Attraktionen sind eine Greifvogel-Schau und die Tombola (ein ganzes Reh als Hauptpreis).

Das Kleingedruckte auf Papier beim Hausbau

SERIE Worauf sollten Bauherr und Firma in einem Bauvertrag besonders achten?

SERIE

EIN PROBLEM? EXPERTEN-RAT IN ALLEN LEBENSLAGEN

VON DR. ANDREAS STANGL

LANDKREIS. Grundsätzlich gibt es am Bau zwei Möglichkeiten, Verträge zu schließen, den so genannten BGB-Bauvertrag oder den VOB-Bauvertrag. Der BGB-Bauvertrag basiert nur auf dem Gesetz, das heißt auf den Regelungen der §§ 631 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Der VOB-Bauvertrag hat zum Einen das Gesetz zur Grundlage, zum Anderen eine Allgemeine Geschäftsbedingung, die VOB/B. Besonderheit dieser VOB/B ist es, dass diese in Deutschland vereinheitlicht ist.

Sofern eine der Vertragsparteien die VOB/B in den Vertrag einbezieht, gilt stets der gleiche Text. Dies unterscheidet die VOB/B von anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie sie im Handel üblich sind. So hat jede Handelskette ihre eigenen Geschäftsbedingungen, die sich teilweise erheblich unterscheiden können.

Die VOB/B hat gegenüber dem Gesetz für beide Seiten Vor- und Nachteile. Der Bauherr kann beispielsweise einseitig Anordnungen (z. B. Änderung einer Leistung) treffen, die der Handwerker ausführen muss. Umge-

kehrt regelt die VOB/B, dass er automatisch dafür eine Vergütung erhält auf Basis der vereinbarten Preise.

Anders das Gesetz. Nach dem Gesetz ist der Handwerker nicht verpflichtet, diesen Anordnungen Folge zu leisten. Vertrag ist Vertrag. Nur wenn er einverstanden ist, muss er die Ausführung ändern. Dies ist sehr schwerfällig, da es geradezu der Normalfall am Bau ist, dass sich irgendetwas ändert.

Die Frage: BGB oder VOB?

Das Gesetz (BGB) ist sehr allgemein gefasst. Der Hausbau ist nur einer von vielen möglichen Vertragsvarianten innerhalb des Typs „Werkvertrag“. Die VOB/B sieht beispielsweise vor, wie Stundenlohn abzurechnen und zu vereinbaren ist. Es gibt Besonderheiten bei der Gewährleistung, beispielsweise eine verkürzte Verjährung. Statt fünf Jahren gelten nach VOB/B nur vier.

Kurz gesagt ist beim Vertragsabschluss die Frage, ob BGB oder VOB/B gilt, eine entscheidende Weichenstellung für die Rechte und Pflichten der Beteiligten. Die Neuheit ist nun, dass ein Handwerker, wenn er die Regelungen der VOB/B möchte, diese natürlich durch Einbeziehung, d. h. Beifügung des Textes, mit dem Verbraucher vereinbaren kann.

Allerdings, so nun das Gesetz, gibt es innerhalb der VOB/B eine Reihe von Bestimmungen, die den Verbraucher benachteiligen. Diese Bestimmungen sind automatisch unwirksam. Umgekehrt sind die Bestimmungen, die den Handwerker benachteiligen, trotzdem wirksam. Aber Achtung: Dies gilt nur, wenn der Handwerker gegenüber dem

Verbraucher die VOB/B will. Im umgekehrten Fall, wenn der Verbraucher selbst die VOB/B will, gilt diese neue Spielregel nicht.

Auch im Verkehr zwischen Unternehmern hat sich nichts geändert. Die Juristen sprechen hier von der „Privilegierung der VOB/B“ und von der nun eingetretenen „Entprivilegierung“ der VOB/B gegenüber Verbraucher. Dort hat sie ihren Sonderstatus und ihre Vorteile für den Handwerker verloren.

Ein Beispiel soll das Problem kurz aufzeigen. Wenn der Handwerker die VOB/B vereinbart, kann der Verbraucher, wenn er auf die Schlusszahlung und den Ausschluss von Forderungen innerhalb der genannten Fristen hinweist, weitere Zahlungen verweigern, wenn der Handwerker nicht rechtzeitig widerspricht. Gleichzeitig kann der Verbraucher an der Baustelle anordnen, dass bestimmte Leistungen vom Handwerker auszuführen sind, auch wenn dieser eigentlich nicht will. Dafür bekommt er Geld. Allerdings gilt, obwohl im VOB/B-Vertrag vier Jahre steht, eine fünfjährige Gewährleistungsfrist zugunsten des Verbrauchers.

Wer fährt wie besser?

Auch sonstige Vorteile des Handwerkers, wie Haftungseinschränkungen oder Bevorzugung der Nacherfüllung vor der Minderung, sind zweifelhaft. Die an sich vernünftige und ausgewogene Regelung verwandelt sich zum Nachteil des Handwerkers.

Handwerker sollten daher entweder das BGB als Grundlage nehmen und mit Teilen der Bestimmungen aus der VOB/B anreichern oder umgekehrt

die VOB/B als Grundlage nehmen und um die sie benachteiligten Regelungen kürzen. Das Ziel ist jeweils gleich, der Weg eine Glaubensfrage.

Verbraucher haben es einfach, sie haben durch die entsprechende Regelung nur Vorteile. Sie können die VOB/B vereinbaren, solange sie sonst keine abweichenden Bestimmungen einführen. Noch besser ist es aus deren Sicht, dem Handwerker die Initiative zu überlassen. Wenn dieser die VOB/B vereinbart, hat dieser die Nachteile.

Die Entwicklung ist im Grunde zu bedauern, da die VOB/B eine an sich für beide Seiten vernünftige Grundlage für einen Bauvertrag ist. Handwerker müssen sich deshalb daran gewöhnen, wie andere Händler auch, ihre eigenen Bauverträge und Geschäftsbedingungen von Fachanwälten im Bau- und Architektenrecht maßschneidern zu lassen.

UNSER EXPERTE

→ **Dr. Andreas Stangl**, Sozium der Kanzlei am Steinmarkt in Cham, ist Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht sowie für Miet- und Wohnungseigentumsrecht.



→ **Stangl ist Autor** in mehreren Kommentaren, Fachbüchern und Fachzeitschriften sowie Referent der IHK.

→ **Kontakt:** Kanzlei am Steinmarkt, Steinmarkt 12, 93413 Cham; (0 99 71) 8 54 00; Internet: www.kanzlei-am-steinmarkt.de.

Chef in der Pflege

FORTBILDUNG Kurs für Pflegedienstleiter bei der Gesundheitsakademie Ostbayern

LANDKREIS. Bei der Gesundheitsakademie Ostbayern können Pflegefachkräfte demnächst eine (auch überregional) selten angebotene Qualifizierung besuchen: Die nebenberufliche Weiterbildung „Basiskurs Pflegedienstleitung“ startet ab 15. Oktober 2013 und dauert bei monatlich vier Tagen Präsenzunterricht bis 10. Oktober 2014. Sie bildet den ersten Teil der Ausbildung zur „Pflegedienstleitung“. Sie berechtigt auch für sich alleine schon die Absolventen zur Leitung eines Ambulanten Pflegedienstes bzw. zur Leitung einer Wohn- oder Pflegegruppe in Pflegeeinrichtungen. Im November 2014 soll sich dann ein „Aufbaukurs Pflegedienstleitung“ anschließen, in den auch Teilnehmer einmünden können, die früher bereits einen Kurs „Leitende Pflegefachkraft nach § 71 SGB XI“ absolviert haben. Die Weiterbildung ist gegliedert in die Themen „Soziale Führungsqualifikationen“, sowie ökonomische, organisatorische und strukturelle Qualifikationen und fördert nicht nur die berufliche, sondern auch die persönliche Weiterentwicklung.

Weitere Informationen bei der Gesundheitsakademie Ostbayern, Cham, unter Tel. (0 99 71) 85 01 46 sowie unter www.gesundheitsakademie-ostbayern.de.